

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juni 2022

939. Regionaler Richtplan Oberland, Teilrevision 2020 (Festsetzung)

A. Ausgangslage

Die letzte Gesamtrevision des regionalen Richtplans Oberland erfolgte 2017 und wurde mit RRB Nr. 1266/2018 festgesetzt. Der regionale Richtplan Oberland soll in regelmässigen Abständen mit Teilrevisionen überprüft und bei Bedarf nachgeführt werden. Dieses Vorgehen orientiert sich am System des kantonalen Richtplans mit den zweijährlichen Teilrevisionen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 ersucht die Region Zürcher Oberland um Festsetzung der Teilrevision 2020 des regionalen Richtplans Oberland gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. November 2021.

B. Inhalte der Teilrevision

Die Teilrevision 2020 des regionalen Richtplans umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Kap. 2.4 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur: Reduktion im Ortsteil Tann, Dürnten (Koordination Nutzungsplanung)
- Kap. 2.8 Anzustrebende bauliche Dichte: Reduktion Gebiet von niedriger baulicher Dichte im Gebiet «Breitenmatt», Dürnten (Koordination Nutzungsplanung)
- Kap. 3.3 Erholung: Präzisierung zum Eintrag Strandbad Auslikon in Abstimmung mit dem Konzept «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee»
- Kap. 3.12 Erweiterung landwirtschaftliche Nutzungseignung: Eintrag Gebiet «Riet» in Hittnau
- Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr: Bereinigung und Abgleich mit dem kantonalen Velonetzplan; Freizeitrouten, Radrundweg und Fahrradparkierung am Pfäffikersee; Eintrag Jakob-Stutz-Weg; Verlegung Wanderweg Robenhusen
- Kap. 4.6 Parkierung: Verlegung Parkieranlagen am Pfäffikersee
- Kap. 5.3 Materialgewinnung: Neues Materialgewinnungsgebiet «Feld», Fehraltorf
- Kap. 5.7 Abfall: Neue Aushubdeponien «Wolf», Bubikon/Hinwil, und «Öliweid», Dürnten
- Kap. 6.3 Gesundheit: Erweiterung Pflegeheim «Sonnweid», Wetzikon

Weitgehende Anpassungen erfährt das Kapitel 3.3 (Erholung), das die regional bedeutenden Erholungsgebiete neu thematisch gliedert. Zudem werden die relevanten Inhalte des Konzepts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» umgesetzt. Dies betrifft in erster Linie die Erholungsanlagen in Auslikon (Rückbau des Campingplatzes, Umgestaltung Strandbad). Aber auch im Bereich Mobilität ergeben sich aus dem Projekt Anpassungen an der regionalen Richtplanung (Verlegung Parkierungsanlagen und Erstellung neuer Veloabstellanlagen, Entflechtung Velofreizeitverkehr und Wanderweg um den Pfäffikersee).

Aus dem Abgleich mit dem kantonalen Velonetzplan ergeben sich zahlreiche Anpassungen an Haupt- und Nebenverbindungen sowie Velo-Freizeitrouten. Hervorzuheben ist die Freizeitroute zwischen dem Greifensee und dem Pfäffikersee, die im Bereich Aathal über eine geplante Fuss- und Radwegbrücke verlaufen soll.

Da die Region über wenig Kiesabbau- und Ablagerungsstandorte verfügt, wird ein grosser Teil des Kiesbedarfs importiert, was zu entsprechenden Emissionen führt. Mit der Festlegung des Materialgewinnungsgebiets «Feld» in Fehraltorf will die Region den Selbstversorgungsgrad erhöhen. Das Gebiet war bis zur Teilrevision 2015 Bestandteil des kantonalen Richtplans. Während im kantonalen Richtplan noch 21 Hektaren Fläche für das Abbaugelände vorgesehen waren, umfasst der Eintrag im regionalen Richtplan noch 5 Hektaren, wobei das Abbauvolumen mit 125 000 m³ jedoch gleichbleibt. Mit den geplanten Aushubdeponiestandorten «Wolf» und «Öliweid» kann dem wachsenden Bedarf an Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub der Region Oberland sowie der benachbarten Region Pfannenstil nachgekommen werden, die über keine eigenen Deponiestandorte verfügt.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG fanden vom 9. April bis 8. Juni 2021 statt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen 18 Einwendungen ein. Die kantonalen Fachstellen nahmen im Rahmen der Vorprüfungen vom 7. Dezember 2020 und 22. Juni 2021 Stellung. Die Region Zürcher Oberland überarbeitete den Entwurf des regionalen Richtplans aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen. Die Delegiertenversammlung der Region Zürcher Oberland verabschiedete die Vorlage am 18. November 2021 mit Antrag auf Festsetzung durch den Regierungsrat.

Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 1. Februar 2022 wurden dagegen keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 bestätigte die Region Zürcher Oberland zudem, dass die Frist für das Referendum gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung unbenutzt abgelaufen ist.

D. Erwägungen

Allgemeines

Mit der Teilrevision 2020 werden die Inhalte des Projekts «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» behördenverbindlich festgesetzt. Das Projekt erforderte eine intensive Auseinandersetzung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere dem Moorschutz, und der Erholungsnutzung, einschliesslich der durch die Erholungsnutzung induzierten Mobilität. In diesen Prozess waren die kantonalen Fachstellen, die Standortgemeinden, die Region, aber auch wichtige Umweltverbände eingebunden. Es wurde vereinbart, die Ergebnisse direkt im regionalen Richtplan festzusetzen. Daher weisen gewisse Einträge eine Regelungstiefe auf, die über den üblichen Detaillierungsgrad der regionalen Richtplanung hinausgehen. Dies ist im vorliegenden Fall begründet und sachgerecht umgesetzt.

Freizeitroute Greifensee – Pfäffikersee

Mit der Freizeitroute Greifensee – Pfäffikersee soll eine Brücke über das Aathal als geplant in den Richtplan aufgenommen werden. Das Vorhaben wurde in einer Vorstudie umfassend dokumentiert und in die Vorlage der Teilrevision aufgenommen, bevor die zweite kantonale Vorprüfung durchgeführt wurde. Gemäss Erläuterungsbericht ist die Verbindung als rund 300 m lange Hängebrücke über den Aathalgraben mit einem rund 45 m hohen Liftturm konzipiert, der einen direkten Zugang von der Brücke zum Bahnhof Aathal ermöglicht.

Die geplante Brücke überquert das Aathal, das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS Nr. 5264) aufgeführt ist und schliesst im Osten an die wertvolle Landschaft Pfäffikersee an, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN Nr. 1409) bezeichnet ist. Westlich der Gstalderstrasse beginnt das Landschaftsschutzobjekt «Schmelzwasser-rinne Aathal» (Objekt Nr. 7157 im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte). Im Bereich unterhalb der Brücke sowie beim Liftturm befinden sich mehrere Denkmalschutzobjekte (Alte Bahnanlage, Spinnerei Streiff AG) sowie in Unter Aathal ein schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung. Da die Brücke nach § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216

PBG (LS 702.111) als grosse Baute und Anlage einzustufen ist, ist gemäss § 216 PBG ein Gutachten durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission und die kantonale Denkmalpflegekommission erforderlich. Die Gutachten wurden durch das Amt für Raumentwicklung eingeholt und dienen als wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Richtplaneintrags.

Die Topografie des Aathals und die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen führen zu einer funktionalen Trennung der Gemeinde Seegräben. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt im Ortsteil Sack, die öffentlichen Infrastrukturen wie die Primarschule oder das Gemeindehaus befinden sich jedoch grösstenteils im Ortsteil Seegräben. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde mit der geplanten Fuss- und Radwegbrücke die Ortsteile Seegräben und Sack via Bahnhof Aathal für den lokalen sowie regionalen Fuss- und Veloverkehr besser und sicherer miteinander zu verbinden. Mit dem Liftturm soll zudem eine direkte Anbindung an den Bahnhof im Talgrund des Aathals geschaffen werden. Dadurch soll auch die Erreichbarkeit des durch Erholungssuchende stark frequentierten Pfäffikersees mit dem öffentlichen Verkehr verbessert und die Verkehrsproblematik in diesem Naherholungsgebiet entschärft werden.

Diesen raumplanerisch-funktionalen Interessen stehen jedoch die Schutzinteressen der genannten Inventarobjekte gegenüber. Das Aathal ist massgeblich geprägt durch die historischen Bauten, den Landschaftsraum und den Aabach mit seinen Kanälen und technischen Einbauten, die von der Energienutzung für die Textilindustrie zeugen. Die gewachsene Industriekulturlandschaft hat jedoch durch die Ausbauten der Verkehrsinfrastrukturen sowie der Bautätigkeiten generell bereits erhebliche Beeinträchtigungen erfahren. Die Brücke bildet bezüglich der Höhenlage und Ausrichtung als Talquerung ein neues, prägendes Element. Insbesondere der Liftturm nimmt eine dominante Stellung im Siedlungskontext ein. Daher tritt das Bauwerk deutlich hervor und hat eine unmittelbare Wirkung auf die Schutzobjekte und ihre Umgebung.

Zusammenfassend stellen die Sachverständigenkommissionen fest, dass der Entwurf der Vorstudie bezüglich des Tragwerkskonzepts, aufgrund der Höhenlage und Linienführung sowie der Talsolenerschliessung noch nicht überzeugt. Die Vorstudie gewichtet die bautechnischen und räumlich-funktionalen Interessen zu stark und geht gestalterisch zu wenig auf das historische Industrieumfeld ein. Jedoch kann bei einer Brücke, welche die ortsbaulichen und landschaftlichen Qualitäten ganzheitlicher berücksichtigt und sich gut in die Umgebung einfügt, nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Inventarobjekte ausgegangen werden. Um dies zu erreichen, schlagen beide Kommissionen ein Varianzverfahren vor, in dem ergebnisoffen andere Ansätze für die Brückenkonstruktion ausgelotet werden.

Mit dem Richtplaneintrag wird festgehalten, dass eine Fuss- und Radwegbrücke über das Aathal aus Netzsicht zweckmässig und weiter zu prüfen ist. Durch die Festsetzung wird der Bedarf und die ungefährige Lage für die Freizeitroute Greifensee – Pfäffikersee mit der geplanten Brücke Aathal anerkannt. Bei den im Erläuterungsbericht dargestellten Abbildungen zur geplanten Brücke und den Angaben bezüglich der Länge und Höhe des Liftturms handelt es sich um Visualisierungen und Erläuterungen gemäss Vorstudie, die im Rahmen des Varianzverfahrens in Bezug auf das Tragwerkskonzept, die Höhenlage und Linienführung sowie die Talsolenerschliessung zu überprüfen und zu optimieren sein werden. Aus der Festsetzung lässt sich somit nicht die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens, auf das im Erläuterungsbericht referenziert wird, ableiten. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Inventare, insbesondere dem ISOS und den Denkmalschutzobjekten, ist abschliessend auf Stufe eines Bauprojekts nachzuweisen.

Im Nachgang zum Beschluss der Delegiertenversammlung zur Teilrevision des regionalen Richtplans hat das Amt für Raumentwicklung das aktualisierte kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte festgesetzt. Der Eintrag der neuen Freizeitroute Greifensee – Pfäffikersee mit der Brücke Aathal enthält bei den Bemerkungen einen Koordinationshinweis zum Landschaftsschutzobjekt «Schmelzwasserrinne Aathal». Da die Nummerierung der Inventarobjekte angepasst wurde, ist der Koordinationshinweis anzupassen. Mit der neuen Festsetzung des Inventars der Landschaftsschutzobjekte liegt die Brücke Aathal zwar nicht mehr direkt im Inventarobjekt, jedoch unmittelbar daneben. Der Koordinationshinweis ist daher weiterhin angebracht.

Anpassungen

Die Prüfung des zur Festsetzung beantragten Dossiers hat ergeben, dass einige Festlegungen nur in geänderter Form festgesetzt werden können. Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 7. Dezember 2020 und 22. Juni 2021 gestellten Auflagen und Empfehlungen wurde grossmehrheitlich entsprochen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 18. November 2021 werden wie folgt angepasst:

Richtplantext

Kapitel 4, Verkehr

4.4 Fuss- und Veloverkehr, Tabelle 52 Freizeitrouten S. 31

Eintrag Route Greifensee – Pfäffikersee: Unter Bemerkungen ist das Landschaftsschutzobjekt «Schmelzwasserrinne Aathal» mit der Objektnummer 7157 anstatt der Objektnummer 101 zu bezeichnen.

Begründung

Am 14. Januar 2022 wurde das aktualisierte kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte festgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die Nummerierung der einzelnen Inventarobjekte geändert.

4.4 Fuss- und Veloverkehr, Tabelle 54 Bike-Trails S. 32

Der Status des Bachteltrails ist von «geplant» in «bestehend» zu ändern.

Begründung

Der Bachteltrail ist seit mehreren Jahren bestehend. Das Vorhaben soll daher nicht als «geplant» ausgewiesen werden.

E. Festsetzung

Die Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland kann unter Vorbehalt der voranstehenden Erwägungen im Unterkapitel Richtplantext festgesetzt werden.

Dieser Regierungsratsbeschluss ist ein Akt im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) und kann durch betroffene Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG direkt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verwaltungsgericht prüft die Beschwerdeberechtigung von Amtes wegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Teilrevision 2020 des regionalen Richtplans Oberland wird gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Regionalplanung Zürcher Oberland vom 18. November 2021 vorbehältlich von Dispositiv II festgesetzt.

II. Entgegen dem Beschluss der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Regionalplanung Zürcher Oberland vom 18. November 2021 können folgende Punkte bzw. Einträge im Sinne der Erwägungen nur in geänderter Form festgesetzt werden:

- Kap. 4.4: Tabelle 52 Freizeitroute Greifensee – Pfäffikersee: Korrektur beim Verweis auf das Inventar der Landschaftsschutzobjekte
- Kap. 4.4: Tabelle 54 Bachteltrail: Korrektur von geplant auf bestehend

III. Der regionale Richtplan steht beim Sekretariat der Region Zürcher Oberland (Bahnhofstrasse 13, 8494 Bauma) und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) zur Einsicht offen. Zusätzlich wird er auf der Internetseite des Amtes für Raumentwicklung (zh.ch/are) und der Regionalplanung Zürcher Oberland (zuerioberland-region.ch) veröffentlicht.

IV. Dispositiv I bis III dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung unter Beilage der erwähnten Anzahl Dossiers der Revisionsvorlage an

- Region Zürcher Oberland, Bahnhofstrasse 13, 8494 Bauma (unter Beilage von einem Dossier)
- die Gemeinde- und Stadträte der Gemeinden und Städte (ohne Dossier):
 - Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
 - Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8494 Bauma
 - Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach, 8608 Bubikon
 - Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
 - Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
 - Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
 - Grüningen, Stedtligasse 12, 8627 Grüningen
 - Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
 - Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau
 - Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
 - Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
 - Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
 - Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Aathal-Seegräben
 - Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster
 - Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach 364, 8636 Wald
 - Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
 - Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila
 - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
- das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- das Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- die Baudirektion (unter Beilage von zwei Dossiers)



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli